

Auftraggeber: Gemeinde Tägerwil
Objektname: Tägerwil, Verkehrsberuhigung Ruetstrasse

Auftrags-Nr. KG 4467_09TB
Kreuzlingen, 28. Jan. 2026

Kurzgutachten Tempo 30-Zone



Änderungsjournal

Datum	Version	Änderungen
28. Jan. 2026	Version 1.0	Erstellt durch Aaron Hensinger

Impressum

Auftragsnummer	KG 4467_09TB
Auftraggeber	Gemeinde Tägerwilen
Objektname	Tägerwilen, Verkehrsberuhigung Ruetstrasse
Erstellungsdatum	28. Januar 2026
Letzte Änderung	-
Autor(en)	Aaron Hensinger
Seitenzahl	8
Datei	KG 4467_09 Überprüfung Ruetstrasse V1.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Zuständigkeit der Umsetzung Tempo 30	5
2	Beurteilungskriterien	6
2.1	Lage	6
2.2	Strasseneigentümer	6
2.3	DTV	6
2.4	Fahrbahnbreite	6
2.5	Gefahrenre Geschwindigkeit v_{85}	6
2.6	Schwerverkehrsanteil	6
2.7	Höherklassierte Strassenverbindung	6
2.8	ÖV-Achse	6
2.9	Verkehrsberuhigende Elemente	6
2.10	Vorherrschende Lärmempfindlichkeitsstufe	6
3	Bewertungsliste nach Punkteschema	7
4	Schlussfolgerung / Antrag	8

1 Ausgangslage

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Tägerwilien liess die Verkehrsordnung zur Herabsetzung der zulässigen Zonenhöchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 für das Teilgebiet Ruetstrasse durch die Planimpuls AG, Kreuzlingen, fachlich beurteilen.

Bereits heute ist ein Grossteil der Gemeindestrassen im Gemeindegebiet Tägerwilien mit einer Tempo 30 Zonensignalisation ausgestattet. Die bisherigen Erfahrungen mit diesen Massnahmen sowie die Rückmeldungen aus der Bevölkerung sind durchwegs positiv. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat beschlossen, weitere geeignete Strassen und Gebiete einer verkehrstechnischen Beurteilung zu unterziehen.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde die Ruetstrasse hierarchisch eingestuft und hinsichtlich ihrer Funktion, Nutzung sowie ihres Ausbaustandards beurteilt. Aufgrund der Strassencharakteristik, der Nutzung als innerörtliche Sackgasse sowie der fehlenden verkehrorientierten Funktion kann festgestellt werden, dass sich dieser Strassenabschnitt für die Signalisation einer Tempo 30 Zone eignet.

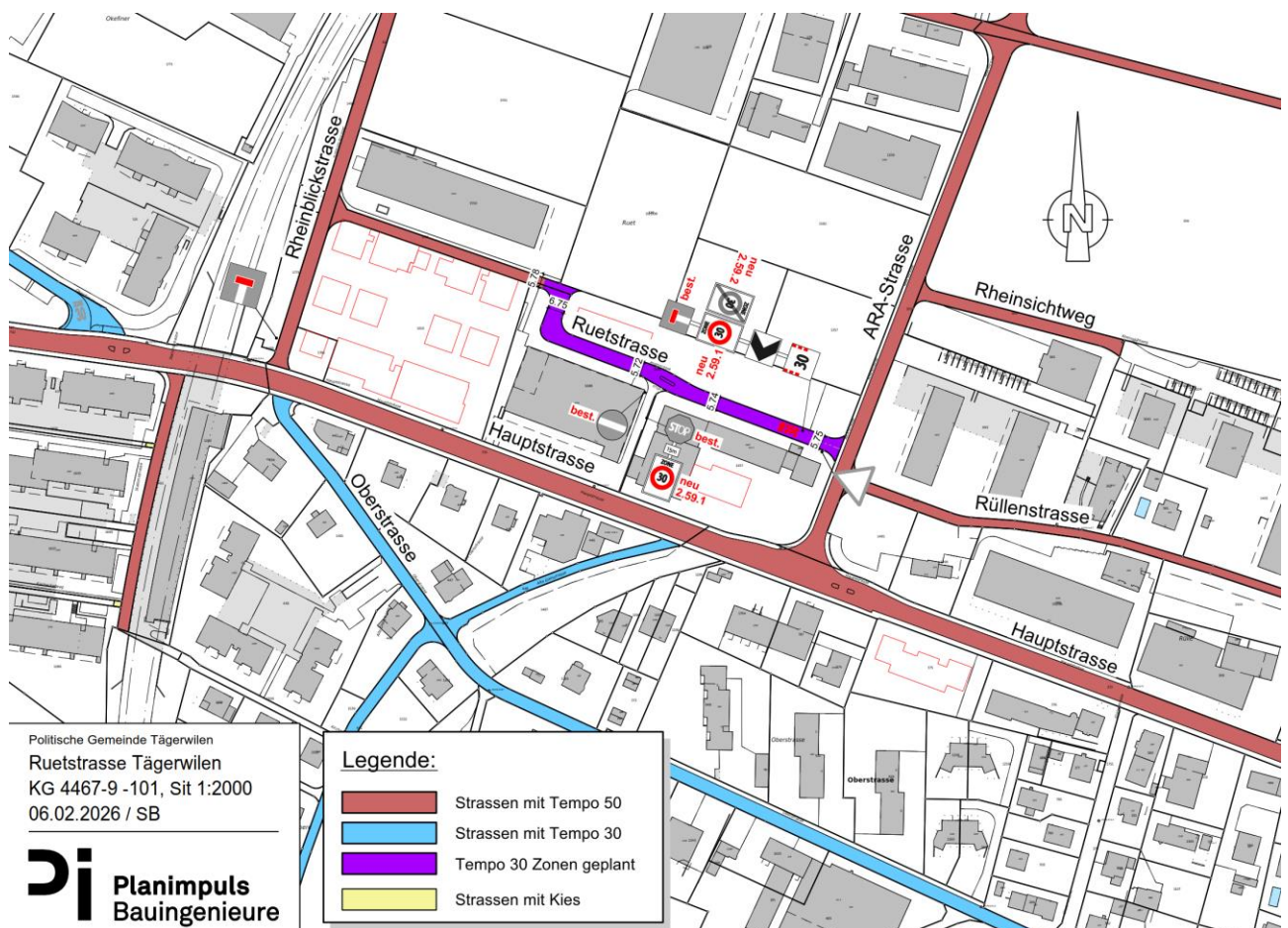


Abbildung 1: Übersichtsmodell 50/30

1.2 Zuständigkeit der Umsetzung Tempo 30

Für die Inkraftsetzung einer Tempo 30 Zone gilt seit dem 1. Januar 2023, dass im Grundsatz kein Gutachten mehr erforderlich ist, um auf nicht verkehrsorientierten Strassen Tempo 30 Zonen anzuordnen. Die lokalen Behörden verfügen seither über einen erweiterten Ermessensspielraum und können Tempo-30-Zonen neu auch zur Erhöhung der Lebensqualität einführen.

Unverändert bleibt jedoch, dass die Anordnung einer Tempo 30 Zone durch die zuständigen Behörden zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen ist. Zudem ist zu beachten, dass auf verkehrsorientierten Strassen innerorts weiterhin grundsätzlich Tempo 50 gilt und die bisherigen Voraussetzungen für Geschwindigkeitsreduktionen nach wie vor einzuhalten sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Funktionen des übergeordneten Verkehrsnetzes nicht beeinträchtigt werden und der Verkehr auf diesem Netz verbleibt.

Der vorliegende Bericht überprüft die Zweckmässigkeit der Einführung einer Tempo 30 Zone auf der Ruetstrasse in Tägerwilen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass es sich beim betrachteten Strassenabschnitt um eine nicht verkehrsorientierte Strasse handelt. Zu diesem Zweck sind verschiedene Kriterien zu beurteilen.

2 Beurteilungskriterien

Die nachfolgenden Beurteilungskriterien sollen den Nachweis erbringen, dass die zu Beurteilende Strasse keine verkehrsorientierte Strasse gemäss VSS-Norm 40 040b ist. Die berücksichtigten Kriterien 2.1 bis 2.10 stellt sicher, dass die Beurteilung in allen Gemeinden einheitlich und vollständig erbracht wird.

2.1 Lage

Die «Ruetstrasse» befindet sich im Innerortsbereich der Gemeinde Tägerwilen.

2.2 Strasseneigentümer

Die «Ruetstrasse» befindet sich im Eigentum der politischen Gemeinde Tägerwilen.

2.3 DTV

Verkehrsmessungen auf der «Ruetstrasse» ergaben einen täglichen Verkehr DTV von 1'290 Fahrzeugen pro Tag an Messstelle 1 sowie an Messstelle 2.

2.4 Fahrbahnbreite

Die Fahrbahnbreiten auf der «Ruetstrasse» variieren von 5.75 m bis 6.75 m.

2.5 Gefahrene Geschwindigkeit v_{85}

Auf der «Ruetstrasse» wurden an zwei Messstellen Verkehrsmessungen durchgeführt. An den beiden Messstellen wurde eine V_{85} -Geschwindigkeit von jeweils 36 km/h festgestellt.

2.6 Schwerverkehrsanteil

Informationen über den prozentualen Schwerverkehr auf der «Ruetstrasse» sind nicht vorhanden.
Annahme: Schwerlastanteil nicht über 7% abgeleitet vom Anteil von 5.6 % auf der Hauptstrasse.

2.7 Höherklassierte Strassenverbindung

Für den Durchgangsverkehr stehen alternative, höherklassierte Strassen zur Verfügung, die zumutbar sind.

2.8 ÖV-Achse

Über die «Ruetstrasse» führt keine ÖV Verbindung.

2.9 Verkehrsberuhigende Elemente

Auf der «Ruetstrasse» gibt es weder Längsparkplätze noch Engstellen.

2.10 Vorherrschende Lärmempfindlichkeitsstufe

Im Bereich der «Ruetstrasse» gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

3 Bewertungsliste nach Punkteschema

Strassenabschnitte, die im nachfolgenden Schema eine Punktesumme von **5 oder weniger Punkten** erreichen, gelten als nicht verkehrsorientierte Nebenstrasse. Erzielt ein Abschnitt **6 oder mehr Punkte**, so ist eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeiten nur mittels Gutachten gemäss Art. 108 SSV möglich. Zu prüfende Abschnitte müssen ein homogenes Erscheinungsbild haben.

Beurteilungskriterien	Beurteilung	Total
3.1 Lage Befindet sich der Abschnitt ausserorts?	Ja → 6 Nein → 0	0
3.2 Strasseneigentümer Gehört die Strasse dem Kanton?	Ja → 6 Nein → 0	0
3.3 DTV Wie hoch ist die Querschnittsbelastung im stärkstbelasteten abschnitt? (in Fahrzeuge/Tag)	>7'000 → 6 >5'000 → 2 <5'000 → 0	0
3.4 Fahrbahnbreite Wie breit ist die Fahrbahn auf gerader Strecke? (m)	>7.0 → 4 5.8-7.0 → 2 <5.8 → 0	2
3.5 Gefahrene Geschwindigkeit V85 Wie hoch ist die 85%-Geschwindigkeit? (in km/h)	>50 → 4 45-50 → 2 <45 → 0	0
3.6 Schwerverkehrsanteil Ist der Schwerverkehrsanteil grösser als 7%?	Ja → 1 Nein → 0	0
3.7 Höherklassierte Strassenverbindung Ist für den Durchgangsverkehr eine zumutbare Umfahrung auf höher klassierten Strassen vorhanden?	Ja → 0 Nein → 1	0
3.8 ÖV-Achse Verkehren Busse (oder leichte Schienenfahrzeuge wie FWB) auf der Fahrbahn?	Ja → 1 Nein → 0	0
3.9 Verkehrsberuhigende Elemente Sind verkehrsberuhigende Elemente wie z.B. Längsparkfelder oder Einengungen im Strassenraum vorhanden?	Ja → 0 Nein → 1	1
3.10 Vorherrschende Lärmempfindlichkeitsstufe Welche Lärmempfindlichkeitsstufe haben die Zonen entlang der Strasse?	ES IV → 1 ES I-III → 0	0
Punkte Total Bei einem Total von ≤5 Punkten, gilt der Abschnitt als nicht verkehrsorientierte Nebenstrasse.		3.0

Tabelle 1: Punkteschema

4 Schlussfolgerung / Antrag

Mit der geplanten Einführung der Tempo-30-Zone an der Ruetstrasse verfolgt die Politische Gemeinde Tägerwilen das Ziel, auf geeigneten Gemeindestrassen eine einheitliche Verkehrsberuhigung umzusetzen und die Verkehrssicherheit sowie den Schutz der Anwohnerschaft nachhaltig zu erhöhen.

Die Ruetstrasse liegt im Innerortsbereich und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Tägerwilen. Sie ist als Sackgasse ausgebildet und weist eine kombinierte Wohn- und Gewerbenutzung auf. Aufgrund dieser Nutzung besteht ein erhöhtes Schutzbedürfnis für Fussgänger, Velofahrende sowie Anwohner.

Die durchgeführten Verkehrserhebungen ergeben einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 1'290 Fahrzeugen pro Tag an beiden Messstellen. Für eine Sackgassenstrasse ist diese Verkehrsbelastung als hoch einzustufen, begründet jedoch keine verkehrsorientierte Funktion. Die gemessenen V85-Geschwindigkeiten von 36 km/h bestätigen, dass das angestrebte Geschwindigkeitsniveau von Tempo 30 realistisch und angemessen ist.

Die Beurteilung gemäss den Kriterien der VSS-Norm 40 040b zeigt, dass die Ruetstrasse eindeutig als nicht verkehrsorientierte Nebenstrasse einzustufen ist. Die Bewertung nach Punkteschema ergibt eine Gesamtpunktzahl von 3 Punkten und liegt damit deutlich unter dem Schwellenwert von 5 Punkten. Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit kann folglich ohne Gutachten gemäss Art. 108 SSV erfolgen. Höherklassierte und leistungsfähige Alternativrouten für den Durchgangsverkehr sind vorhanden und zumutbar.

Im Zuge der Umsetzung der Tempo 30 Zone wird ein Portal inklusive der Markierung «Zone 30» im Bereich der Einfahrt ARA-Strasse erstellt.

Der Migros-Zubringer stellt eine eigenständige Zufahrt in die Tempo 30 Zone der Ruetstrasse dar. Die Erschliessung erfolgt als Einbahnstrasse von der Hauptstrasse her mit direkter Einmündung in die Ruetstrasse.

Zur eindeutigen Kennzeichnung des Zoneneintritts wird am Ende des Migros-Zubringers, unmittelbar vor der Einmündung in die Ruetstrasse, rechtsseitig in Fahrtrichtung das Signal 2.59.1 „Tempo 30 Zone“ aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt gemäss den Vorgaben der Signalisationsverordnung (SSV) sowie den einschlägigen VSS-Normen. Eine ergänzende Bodenmarkierung „30“ auf der Ruetstrasse wird verzichtet.

Gestützt auf die durchgeführte Verkehrsbeurteilung, die Bewertung gemäss VSS-Norm 40 040b sowie den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss wird beantragt, die Tempo 30 Zone an der Ruetstrasse kantonal zu genehmigen und zur Umsetzung freizugeben.